

Binnenfischereien, Imkereien, Obstbäume

Binnenfischereien und Imkereien

Werden diese Unternehmen als Einzelunternehmen geführt, besteht die Mitgliedschaft und Beitragspflicht nur bei gewerbsmäßiger Betätigung. Die Gewerbsmäßigkeit wird bei Binnenfischereien nach den tatsächlichen Gegebenheiten beurteilt. Bei den Imkereien geht das Gesetz bei mehr als 25 Bienenvölkern von einer Gewerbsmäßigkeit aus. Bei bis zu 25 Völkern gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Ist die Binnenfischerei oder Imkerei jedoch Bestandteil eines landwirtschaftlichen Unternehmens, ist sie stets von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfasst, ohne dass es auf eine gewerbsmäßige Ausübung ankommt.

Beiträge für Imkereien, Binnenfischereien, Obstbäume

Der Arbeitsbedarfswert ist jeweils 1 BER je Bienenvolk bzw. Arbeitstag bzw. Obstbaum. Die Summe der BER wird mit dem jeweiligen Hebesatz multipliziert.

Sofern diese Aktivitäten nicht als Bestandteil eines bereits bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmens betrieben werden, ist darüber hinaus ein Grundbeitrag von 45 Euro zu zahlen.